

Ausbildung von Preisrichteranwältern, Ergänzungsprüfungen für Preisrichter, Zulassung als Sonderrichter

Ausbildung von PR-Anwählern

Ausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für Preisrichter-Anwähler und Preisrichter werden von den Preisrichter Vereinigungen (PV) nach Bedarf durchgeführt

I. Zulassung

Erfolgreiche Züchter die als gewissenhafte und sachliche Persönlichkeiten in Züchterkreisen einen guten Ruf haben, können als Preisrichter-Anwähler zugelassen werden.

Voraussetzungen dafür sind, dass sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mitglied in einem örtlichen Verein des zuständigen Landesverbandes sind,
- c) eine gepflegte, vorbildliche Zuchtanlage unterhalten,
- d) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- e) sich mindestens während der letzten fünf Jahre züchterisch betätigen und überdurchschnittliche Ausstellungserfolge ab Landesverbandsschauen und/oder höherrangigen Ausstellungen sowie Hauptsonderschauen nachweisen können.

II. Aufnahme

Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme als Preisrichter-Anwähler ist bis zum 31. Dezember an den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort des Antragstellers befindet. Die Ausbildung bei einer anderen als für den Haupt-Wohnsitz zuständigen Preisrichter-Vereinigung kann mit der Bewerbung beantragt werden, ist aber nur in Ausnahmefällen bei ausführlicher Begründung und im Einvernehmen beider Preisrichter-Vereinigungen möglich. Kommt die Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des VDRP. Falls eine Ausbildung bei einer anderen als für den Hauptwohnsitz zuständigen PV angestrebt wird, gilt Bestimmung C Nr. II."

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular des VDRP mit Sichtvermerk des Ortsvereins, des Kreis-, (Bezirks-) und Landesverbandes sowie über Angabe der Zulassungsgruppen, die der Anwähler anstrebt.

Ihm sind beizufügen:

1. Eine handschriftliche Abhandlung über züchterische und organisatorische Tätigkeiten, innerhalb der Organe des BDRG (Rassen, Ämter, Ehrungen)
2. Der Nachweis (Katalogausschnitte) über züchterische Ausstellungserfolge in der betreffenden Sparte in den letzten 5 Jahre unter Angabe der Schauen.
3. Zwei Passbilder.
4. Photos der eignen Zuchtanlage.
5. Amtliches Straffreiheitsbescheinigung.

Nach Auswertung der Unterlagen entscheidet der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung, ob der Bewerber zur Aufnahmeprüfung eingeladen wird.

III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden und den Schulungsleitern der Preisrichter - Vereinigung durchgeführt. Die Bewerber haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zum Allgemeinwissen eines qualifizierten Züchters sind 10 Fragen schriftlich zu beantworten
2. Über eine Rasse der angestrebten Zulassungsgruppe ist ein Kurzaufsatz zu schreiben.
3. Ein Kurzdiktat (Text nach Wahl der Preisrichter-Vereinigung)
4. Kurzvortrag über die vom Bewerber zurzeit gezüchtete Rasse

Nach der Auswertung erhält der Bewerber kurzfristig Bescheid, ob er die Prüfung bestanden hat, zu den Schulungen eingeladen und zum Preisrichter - Anwähler berufen wird. Preisrichter-Anwähler sind kein Mitglied im VDRP. Bei Unstimmigkeiten mit dem Preisrichter-Anwähler entscheidet der Vorstand der jeweiligen PV nach Bestimmung A6. der VDRP - Satzung. Gegen den Beschluss des PV-Vorstandes kann der Preisrichter-Anwähler innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Landesverbands-Ehrengericht einlegen.

IV. Ausbildung

1. Allgemeines

Die Zeit der Anwartschaft dauert mindestens drei Jahre. Abhängig von der Mitarbeit und den Ausbildungsstand des Anwärters kann er am Ende des dritten Jahres zur Abschlussprüfung zugelassen werden. In jedem Ausbildungsjahr sind mindestens 20 Schulungsstunden durchzuführen, Die Teilnahme ist Pflicht! Fernbleiben, ob entschuldigt oder unentschuldigt stuft zeitlich zurück. In den Schulungen wird vorrangig theoretisches Wissen vermittelt. In den beiden letzten Jahren sollte bei fachlichen Themen möglichst gruppenspezifisch geschult werden. Auch Kurzvorträge und Diskussionen am lebenden Tier gehören zum Ausbildungsprogramm. Der Preisrichter- Anwärters hat während jeder Schulung Fragen zu den Themen der vorhergegangenen Schulung (ggf. schriftlich) zu beantworten und ein Kurzprotokoll jeder Schulung als Hausaufgabe anzufertigen, das der Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Schulung vorzulegen ist.

Die Schreibhilfe wird bei einem Preisrichter geleistet. Die Beurteilung dieser Tätigkeit durch den Preisrichter erfolgt mit dem von dem VDRP entworfenen Vordruck. Dieser Vordruck ist dem beurteilenden Preisrichter von dem Anwärter mit einem frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Preisrichter übersendet den ausgefüllten Vordruck der für den Anwärter zuständigen Preisrichter - Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Bewertungstag.

Die Bewertung der Probearbeit durch den Aufsicht führenden Preisrichter erfolgt mit dem Probearbeitsheft beigefügten Vordruck als "Vertrauliche Beurteilung".

Das Probearbeitsheft ist dem mit der Aufsicht betrauten Preisrichter nach Fertigstellung der Arbeit mit einem richtig frankierten Briefumschlag zu übergeben, der die "Vertrauliche Beurteilung" vornimmt und mit dem Probearbeitsheft der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen übersendet.

Preisrichter-Anwärter dürfen dort nicht unmittelbar tätig sein wo Tiere ihr Eigentum, Eigentum ihrer Familienangehörigen oder Eigentum ihrer Partner aus einer Lebens-/ Hausgemeinschaft sind. Versuche eines Anwärters, sich unberechtigte Vorteile zu verschaffen, werden mit seiner Entlassung aus der Ausbildung geahndet.

Sämtliche schriftlichen Arbeiten der Anwärter verbleiben im Besitz der Preisrichter-Vereinigung; sie können 3 Jahre nach Beendigung der Ausbildung vernichtet werden. Es obliegt den Preisrichter-Vereinigungen, inwieweit mehrere Jahrgänge gleichzeitig geschult werden. Um die Schulungsthemen in logischer Folge organisatorisch abwickeln zu können, ist es ratsam, nur alle drei Jahre neue Anwärter aufzunehmen. Preisrichter-Anwärter haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung und Verpflegung.

2. Sparten, Gruppen, Ausbildungsgänge

Die Ausbildung eines Anwärters, kann zunächst nur in einer der folgenden Sparten erfolgen:
Groß- und Wassergeflügel (A). Hühner- und Zwerghühner (B-D), Tauben (E-M) oder Ziergeflügel (Z1-Z3)

Die Sparten werden in Gruppen unterteilt. Zu einem Ausbildungsgang gehören die Gruppen:

A	Groß- und Wassergeflügel
B	Hühner
D	Zwerghühner
G	Tümmeltauben und Spielflugtauben

Die Gruppen	E	Kropftauben	
	F	Formentauben, Huhn- und Schautauben	
	H	Farbentauben	
bilden zusammen mit je einer der Gruppen –	I	Trommeltauben	
	K	Strukturtauben	
	L	Mövchentauben	
	M	Warzentauben	einen Ausbildungsgang.

Von den Gruppen I - M können 3 Gruppen zu einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

In der Sparte Ziergeflügel stellen die Gruppen

Z1	Hühnerartiges Ziergeflügel
Z2	Wild- und Ziertauben
Z3	Wasserziergeflügel

jeweils gesondert einen Ausbildungsgang dar.

3. Erstes Schulungsjahr

- a) Einführung in die Preisrichter - Tätigkeit
- b) VDRP - Satzung und Bestimmungen
- c) Satzungswerke des BDRG
- d) Erläuterungen des Körperbaues, von Körperteilen und der Gefiederbildung (Vorzüge, Wünsche, Mängel, Ausschussfehler)
- e) Fachausdrücke
- f) Kritikgestaltung und Ausfüllen der Bewertungskarte

Die Tätigkeit als Schreibhilfe bei mindestens 6 verschiedenen Preisrichtern dient der Vermehrung des Fachwissens und dem Kennenlernen der Bewertungstechniken. Über diese Tätigkeiten sind Nachweise gemäß IV.1, Absatz 5 zu führen. Die Tätigkeit als Schreibhilfe hat der Anwärter selbst durch vorherige Absprache mit dem amtierenden Preisrichter und der Ausstellungsleitung zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung der Anwärter zu den Preisrichtern erfolgt durch die zuständigen Preisrichter Vereinigung.

Der Preisrichter-Anwärter legt die Erklärungen der Ausstellungsleitung über die möglichen Schreibhilfen der auszubildenden Preisrichter-Vereinigung bis zum 1. Juli jeden Jahres vor.

4. Zweites Schulungsjahr

- a) Allgemeine Genetik
- b) Formen, Größen und harmonische Abstimmung der Merkmale zueinander (Vorzüge, Wünsche, Mängel, Ausschussfehler)
- c) Besondere Rassemerkmale (z.B. Kammformen, Bärte, Hauben, Köpfe, Blaswerk)
- d) Gefiederfarben und Zeichnungsformen
- e) Bewertungstechnik und Preisvergabe

Der Preisrichter-Anwärter hat 6 Probearbeiten (5 im zweiten und die letzte im 3. Schulungsjahr auszuführen,) Hierfür sind die Probearbeitshefte des VDRP zu verwenden. Probearbeiten können nur unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden einer PV bzw. vom Schulungsleiter bestimmten Preisrichters gefertigt werden. Im Interesse der Vielfältigkeit sollten bei einer Probearbeit möglichst nicht mehr als 10 Tiere einer Rasse oder eines Farbenschlages zugeteilt werden.

Die von einem Preisrichter-Anwärter zu bewertenden Tiere können sich bei allen Probearbeiten nur auf die Gruppen des jeweiligen Ausbildungsganges erstrecken. Findet ein Anwärter bei der Fertigung von Probearbeiten an den ihm zugeteilten Käfigen bereits von einem Preisrichter ausgefüllte Bewertungskarten vor, so hat er die Probearbeit sofort zu unterbrechen und den beaufsichtigenden Preisrichter hiervon in Kenntnis zu setzen. Unmittelbar nach Fertigstellung sollen Probearbeiten zwischen dem Preisrichter und Anwärter besprochen werden. Sie sind im Bedarfsfalle vom Preisrichter mit Vermerken zu versehen, sofern die Kritiken falsch gestaltet und die Noten unterschiedlich sind. Die Tätigkeit als Anwärter mit dem Ziele der Fertigung von Probearbeiten hat dieser selbst durch vorherige Absprache mit der Ausstellungsleitung und dem Preisrichter zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung nimmt der Schulungsleiter bzw. der Vorsitzende der PV vor.

1. Probearbeit:

Bewertung von 50 zugeteilten Nummern ohne Preisvergabe. Dazu ein schriftlicher Bericht der bewerteten Tiere; dieser ist der zuständigen PV vom Anwärter innerhalb von 10 Tagen direkt vorzulegen.

2. Probearbeit:

Bewertung von 60 zugeteilten Nummern mit Vergabe von 6 E- und 12 Z Preisen.

3. Probearbeit:

Bewertung von 70 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 LVP, 7 E, 1 SE (auf eine vom Aufsicht führenden Preisrichter zu bestimmenden Rasse. 1 RZ, 14 Z.

4. Probearbeit:

Bewertung von 80 zugeteilten Nummer: Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 Siegerband (SB). 1 LVP, 8 E.; 1 SE, 1 RZ, 16 Z, 4 SZ (SB, SE und SZ auf vom Preisrichter zu bestimmende Rassen)

5. Probearbeit:

Bewertung und Preisvergabe wie bei der vierten Probearbeit. Dazu ein schriftlicher Bericht, der der zuständigen PV innerhalb von 10 Tagen nach der Fertigung der Probearbeit vom Anwärter direkt vorzulegen ist.

Nicht bestandene Probearbeiten können wiederholt werden.

5. Drittes Schulungsjahr

- a) Eingehende Besprechung der 5 gefertigten Probearbeiten
- b) Allgemeine Rassekunde an Hand von Bildern und am lebenden Tieren, auch durch Kurzreferate spezialisierter Preisrichter
- c) Wiederholung, Aufarbeiten und Hinweise auf eventuelle Neuerungen und Änderungen in den allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen, den Standards und den offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel.
- d) Intensive Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

V. Abschlussprüfung

Die Anwärter werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn die schriftliche Arbeiten aus den Schulungen und die Probearbeiten als ausreichend angesehen werden. Die Abschlussprüfung gliedert sich in den praktischen und theoretischen Teil. Sie erstreckt sich auf den jeweiligen Ausbildungsgang.

1. Praktische Prüfung

Als praktische Prüfung gilt die 6. Probearbeit. Sie soll möglichst unter Aufsicht des Schulungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes der Preisrichter - Vereinigung auf einer Landesverbands- oder Kreisverbands-schau stattfinden, um die für die Ablegung der Prüfung notwendigen Tierzahl der Gruppe zur Verfügung zu haben.

Auswertung der Probearbeiten:

Der Anwärter erhält jeweils 1 Fehlerpunkt, wenn

- a) der Bewertungsunterschied zwei und mehr Noten voneinander beträgt und dieser dem Preisrichter-Anwärter angelastet werden muss,
- b) die Begriffe Vorzüge, Wünsche und Mängel in die falsche Rubrik auf der Bewertungskarte eingetragen sind,
- c) die Note nicht mit der Kritik übereinstimmt,
- d) die Kritik keine Aussage zur Form, zum Farbbild oder Hauptrassemerkmal enthält
- e) Bestimmungen der AAB VII 3, 4, 7, sowie X. 2 nicht beachtet wurden,

½ Fehlerpunkt, wenn

- a) eine Rubrik auf der Bewertungskarte nicht ausgefüllt wurde, obwohl erforderlich,
- b) Preise falsch vergeben wurden.

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn 10 Fehlerpunkte nicht überschritten werden.

2. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus der schriftlichen Beantwortung einer Anzahl von Fragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- a) 20 Fragen zur VDRP Satzung und den Allgemeinen Ausstellungs- Bestimmungen
- b) 20 allgemeine Fachfragen zur jeweiligen Sparte
- c) 20 - 40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Gruppengröße

Die Prüfung ist bestanden, wenn im jeweiligen Abschnitt 80% der Fragen richtig beantwortet sind. Hat ein Anwärter die Abschlussprüfung in den Satzungsfragen oder den allgemeinen Fachfragen oder der Probearbeit nicht bestanden, so kann er sie nach dem weiteren Besuch der Schulungen und einer Probearbeit im nächsten Jahr wiederholen.

Bei den gruppenspezifischen Fachfragen gilt das jeweilige Ergebnis einer Gruppe. Hat ein Anwärter die Prüfung mit nur einer Gruppe bestanden, so wird er über diese als Preisrichter zugelassen. Eine nicht bestandene Gruppe kann als Ergänzungsprüfung nachgeholt werden. Die Auswertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel durch eine Kommission, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender der Preisrichter-Vereinigung als Prüfungsleiter
- b) Schulungsleiter der betreffenden Gruppen
- c) Vorstandsmitglieder oder Preisrichter als Beisitzer, so dass alle Gruppen, auf die sich die Prüfungen erstrecken, abgedeckt sind. Preisrichter-Anwärter, die als Preisrichter zugelassen werden, dürfen im gleichen Jahre nur im Einvernehmen mit der zuständigen PV Bewertungsaufträge annehmen.

VI. Ergänzungsprüfungen

Die Preisrichter - Vereinigungen wirken daraufhin, dass Preisrichter, je nach Erfahrung und Wissen Ergänzungsprüfungen zur Erweiterung ihrer Zulassungsgruppen ablegen. Für die Ergänzungsprüfung können jeweils Ausbildungsgänge nach IV.2 ausgewählt werden. Preisrichter, die eine Ergänzungsprüfung ablegen

wollen, müssen dies bis 31. Dezember, des laufenden Jahres, bei ihrer Preisrichter- Vereinigung unter Angabe des Ausbildungsganges schriftlich anmelden.

Sie werden dann zu den betreffenden Schulungen eingeladen. Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen innerhalb einer Sparte, für die der Preisrichter zugelassen ist, d.h. innerhalb B-D oder E-M oder Z1-Z3, sind von ihm alle gruppenspezifischen Schulungen zu besuchen und eine Prüfungsarbeit von 80 Nummern an Tieren der betreffenden Gruppe (n) anzufertigen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen. Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen in einer anderen Sparte als die, für die der Preisrichter zugelassen ist, d.h. von A nach B-D oder E-M oder Z1-Z3 bzw. von B-D nach A oder E-M oder Z1-Z3 bzw. E-M nach A oder E-M oder B-D oder Z1-Z3 bzw. von Z1-Z3 nach A oder B-D oder E-M, sind von ihm alle Schulungen mit allgemeinen spartenbezogenen und gruppen-spezifischen Themen zu besuchen sowie zwei Probearbeiten von je 80 Nummern an Tieren der betreffenden Gruppe (n) anzufertigen, von denen die letzte als Prüfungsarbeit gilt. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20 allgemeine Fachfragen zur Sparte und 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen. Bei den Probearbeiten kann die Preisvergabe und Berichterstattung unterbleiben. Die Auswertung erfolgt wie bei der Abschlussprüfung.

VII. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

Gebühren für Auslagen während der Ausbildung und Prüfungen werden von den jeweiligen Preisrichter-Vereinigungen in eigener Zuständigkeit festgesetzt.

VIII. Sonderrichter

Sonderrichter kann nur derjenige werden, der als Preisrichter für die betreffende Gruppe zugelassen ist. Sonderrichter sind allein Angelegenheit der Sondervereine. Sie werden auf Wunsch der SV von der zuständigen Preisrichter-Vereinigung lediglich im Preisrichterverzeichnis unter der Rubrik „ Vom SV als Sonderrichter empfohlen“ aufgeführt.